

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 17 der Gemeindeordnung vom 25. November 1997<sup>1</sup> folgendes

## **Geschäftsreglement für Kommissionen**

**vom 30. März 1998**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Aufgaben und die Organisation der Kommissionen sowie die Beziehungen zwischen den Kommissionen, dem Gemeinderat und Dritten.

#### **Art. 2 Rechtsstellung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestellt ständige oder zeitlich befristete Kommissionen für die Erfüllung von Aufgaben, die durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindereglemente, Leistungsaufträge und Arbeitsprogramme übertragen sind.

<sup>2</sup> Die Kommissionen haben die Rechtsstellung eines teilweise selbständig entscheidenden und beratenden Gremiums.

#### **Art 3 Aufsicht**

Die Kommissionen stehen unter Aufsicht des Gemeinderates.

### **II. Organisation**

#### **Art. 4 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Wahlbehörde der Kommissionen ist der Gemeinderat, soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorschreibt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat oder die Kommissionen können für die Vorbereitung von Geschäften oder den Vollzug von Aufgaben Arbeitsgruppen bestimmen oder die Gemeindeverwaltung beauftragen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Organigramm der Departemente und Kommissionen. Er ordnet mit der Bestellung die Zuordnung der Kommission in das Departement.

---

<sup>1</sup> GSR 101

## **Art. 5      Kommissionen**

<sup>1</sup> Die ständige Kommission setzt sich aus drei bis sieben Mitgliedern zusammen, soweit die übergeordnete Gesetzgebung nichts anderes vorschreibt. Die Anzahl der Mitglieder wird vom Gemeinderat festgelegt. Die zuständige Departementsleitung gehört von Amtswegen der Kommission an.

<sup>2</sup> Bei zeitlich befristeten Kommissionen und Arbeitsgruppen wird die Anzahl nach den Bedürfnissen festgelegt. Sie soll die Zahl sieben nicht übersteigen.

## **Art. 6      Konstituierung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet den Departementsleitung mit dem Vorsitz der Kommission. Der Gemeinderat kann andere Kommissionsmitglieder mit dem Vorsitz beauftragen.

<sup>2</sup> Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst und bezeichnet das Vizepräsidium, die Protokollführung und das Sekretariat.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bezeichnet Mitglieder mit beratender Stimme und regelt den Einsatz von Gemeindeangestellten sowie den Beizug von Fachberatungen.

## **Art. 7      Protokollführung und Sekretariat**

<sup>1</sup> Die Kommission führt ein Sekretariat, das für die Protokollführung, Korrespondenz und Schreibarbeiten zuständig ist und die Arbeiten der Kommission unterstützt.

<sup>2</sup> Das Sekretariat eröffnet nach Genehmigung des Protokolls die Kommissionsbeschlüsse an die betroffenen Parteien.

<sup>3</sup> Das Sekretariat übermittelt in Zusammenarbeit mit dem Kommissionspräsidium die Kommissionsanträge an den Gemeinderat.

## **Art. 8      Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der ständigen Kommission richtet sich nach der Kantonsverfassung und beträgt üblicherweise vier Jahre.

<sup>2</sup> Der Ablauf der Amtsdauer wird allen Kommissionsmitgliedern, die nicht dem Gemeinderat angehören, bis zum 31. Januar des letzten Amtsjahres schriftlich angezeigt. Die Kommissionsmitglieder werden für die Wiederwahl angefragt.

## **Art. 9      Rücktritt und Ersatzwahl während der Amtsdauer**

<sup>1</sup> Rücktritte von Kommissionsmitgliedern, die nicht dem Gemeinderat angehören, sind auf Ende eines Amtsjahres (30. Juni) möglich. Rücktritte haben schriftlich bis zum 31. Januar des laufenden Amtsjahres zu erfolgen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt Ersatz für frei gewordene Stellen auf den Rest der Amtsdauer. Frei gewordene Stellen werden im Informationsblatt der Einwohnergemeinde zur Bewerbung ausgeschrieben.

## **Art. 10      Amtsgeheimnis**

<sup>1</sup> Das Amtsgeheimnis richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder sind für die Rückgabe des zugestellten Aktenmaterials an die Gemeindekanzlei besorgt, soweit es nicht mehr benötigt wird. Die Gemeindekanzlei ist für die fachgerechte Entsorgung verantwortlich.

#### **Art. 11      Ausstand**

<sup>1</sup> Personen, die eine Verfügung zu treffen oder vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie an einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind oder mit einem Beteiligten in auf- und absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind.

<sup>2</sup> Liegt eine persönliche Beteiligung am Verhandlungsgegenstand vor, so hat die teilnehmende Person von sich aus unaufgefordert in den Ausstand zu treten.

#### **Art. 12      Entschädigung und Honorar**

<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, die vom Gemeinderat im Rahmen eines Reglementes festgelegt wird.

<sup>2</sup> Die Fachberatung wird für ihre Tätigkeit nach besonderer Vereinbarung entschädigt.

#### **Art. 13      Zeugnisgabe**

<sup>1</sup> In einem gerichtlichen Verfahren dürfen sich Kommissionsmitglieder als Partei, Zeugen und Sachverständige über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihres Amtes gemacht haben, oder die sich auf amtliche Obliegenheiten beziehen, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern. Dies gilt auch nach Beendigung der Kommissionszugehörigkeit.

<sup>2</sup> Die Ermächtigung kann nach Rücksprache mit den Organen der Rechtspflege in Abwägung der streitigen Interessen allgemein oder nur teilweise erfolgen.

<sup>3</sup> Die Ermächtigung darf verweigert werden, wenn es im öffentliche Interesse liegt.

### **III.              Kommissionsarbeit**

#### **Art. 14      Auftrag und Kompetenzregelung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erteilt den Kommissionen den Auftrag und regelt die Kompetenzen im Rahmen eines Arbeitsprogramms.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die Kommissionen erfüllen die Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit sowie im Rahmen ihrer Kompetenzen.

#### **Art. 15      Einberufung und Traktandenliste**

<sup>1</sup> Die Kommission tritt nach Bedarf zu den erforderlichen Sitzungen zusammen, zu denen der Vorsitz rechtzeitig, unter Bekanntgabe einer Geschäfts- oder Traktandenliste, einzuladen hat.

<sup>2</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Anträge der Kommissionsmitglieder, welche den Aufgabenbereich der Kommission betreffen, sind dem Präsidium zur weiteren Behandlung und zur Aufnahme in die Traktandenliste rechtzeitig einzureichen.

---

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 30. Januar 2001

#### **Art. 16 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Beschlüsse werden in der Regel nur anhand der Geschäfts- oder Traktandenliste gefasst. Zur Information und Vorbereitung werden die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften, wenn immer möglich in Fotokopie zusammen mit der Einladung an die Mitglieder zugestellt oder bei der Gemeindekanzlei aufgelegt.

<sup>2</sup> Die Kommission berät die ihr zugewiesenen Geschäfte im Detail mit Abwägung aller Vor- und Nachteile. Das Endergebnis einer Beratung fasst sie in einem Beschluss oder in einem Antrag zu Händen des Gemeinderates zusammen.

<sup>3</sup> Jedes ordentliche Kommissionsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

#### **Art. 17 Protokoll**

<sup>1</sup> Die Kommission führt über ihre Verhandlungen und Beschlussfassungen Protokoll, das dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme innert Monatsfrist zu unterbreiten ist.

<sup>2</sup> Die Erstellung des Protokolls hat innerhalb 7 Tagen nach der Sitzung zu erfolgen.

<sup>3</sup> Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung der Kommission zu genehmigen. Erfolgen die Sitzungen der Kommission in unregelmässigen Abständen oder liegt der Zeitraum zur nächsten Sitzung mehr als vier Wochen auseinander, hat die Genehmigung des Protokolls im Korrespondenzverfahren innerhalb der Kommission erfolgen. Die Frist der Intervention beträgt 7 Tage. Die Zustellung der Intervention erfolgt an das Präsidium.

### **IV. Rechtsschutz**

#### **Art. 18 Beschwerderecht**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide und Verfügungen der Kommission kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 19 Inkraftsetzung**

Das Reglement tritt auf den 1. April 1998 in Kraft.

Giswil, den 30. März 1998

**Gemeinderat Giswil**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Otto Bürki

Hans Peter Wechsler